

Busch + Müller: Einstellung der Hell-Dunkel-Grenze

Alte Regelung bis 2017 nach § 67 der StVZO:

„Der Scheinwerfer muss so eingestellt sein, dass die hellste Stelle des Lichtbildes in zehn Metern Entfernung vor dem Fahrrad auf den Boden trifft.“



Neue Regelung ab 2017 nach § 67 der StVZO:

„Der Scheinwerfer muss so eingestellt sein, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht blendet.“



Auf ebener Straße muss die Hell-Dunkel-Grenze gut sichtbar sein. Sollte die Grenze unscharf sein, gilt die alte Vorgehensweise mit der hellsten Stelle in 10 Metern vor dem Fahrrad auf dem Boden.

INFO AKTUELL

Dezember 2020

Korrekte Einstellung der Hell-Dunkel-Grenze:

Alte Regel:
Hellste Stelle in 10 Metern

Neue Regel:
Andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden

Made in
Germany

busch+müller